

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.~~

~~Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben~~

~~Stadt/Gemeindedirektor~~

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.1995 als Satzung (§ 10 BauGB und § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 11. Sep 1995
gez. i. V. Denneberg
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist der/dem Lk Helmstedt am 14.09.95 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Helmstedt hat am heutigen Tage (Az.: 692-21-540/14.09.95) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Helmstedt, den 07.12.95
Siegel gez. Siegert
Bezirksregierung/Landkreis Helmstedt
Oberkreisdirektor
Baudezernent

~~Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am (Az.:) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung haben zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.~~

~~Stadt/Gemeindedirektor~~

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 11.01.96 im Amtsblatt f. d. Lk Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung sind damit am 11.01.96 in Kraft getreten.

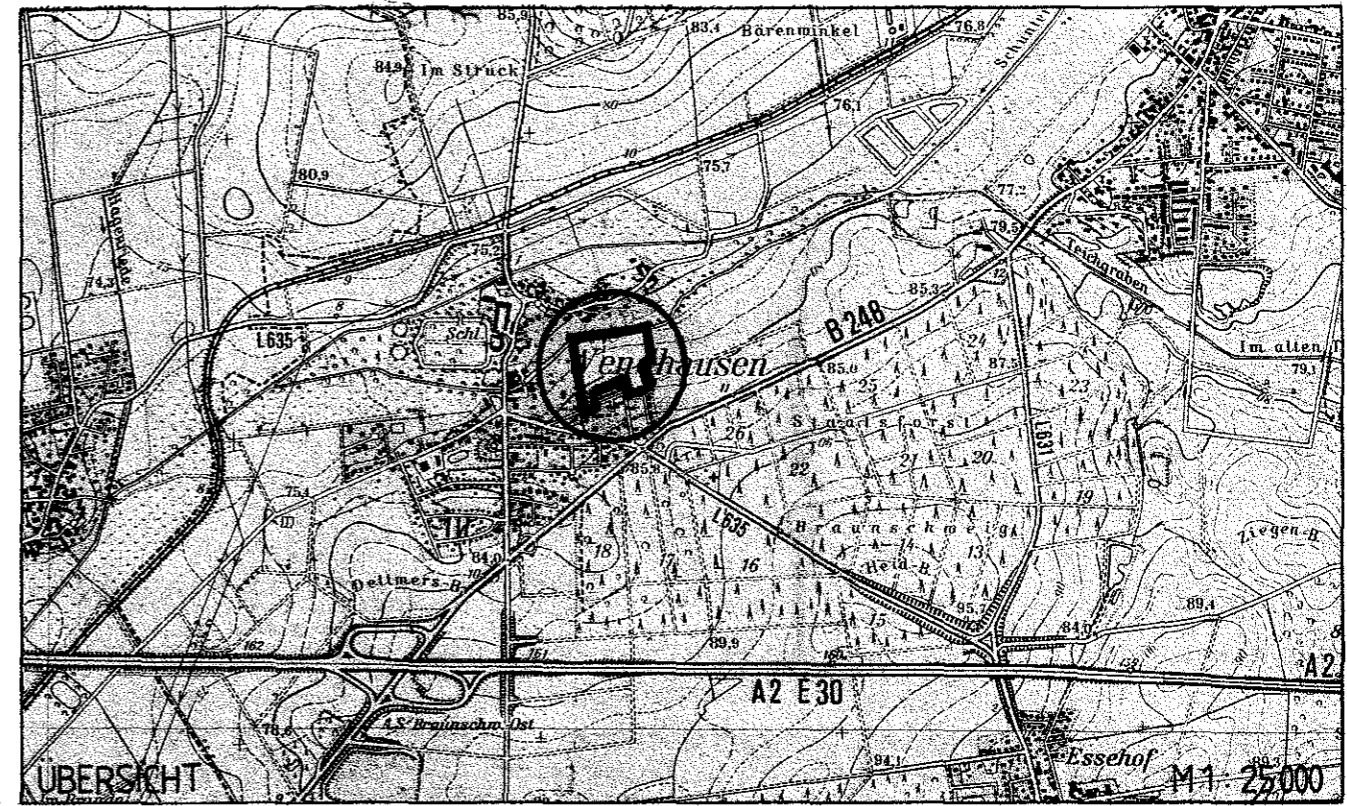
Lehre, den 18. Jan. 1996
gez. Grubhoff
Stadt/Gemeindedirektor Siegel

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

Stadt/Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stadt/Gemeindedirektor



UBERSICHT
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000, 3629 (1987), 3630 (1986), 3729 (1987), 3730 (1986)
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Niedersächsisches Landesverwaltungsamt Landesvermessung 85-796 88

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.



Lehre, den 7 FEB 1996
Gemeindedirektor

GEMEINDE LEHRE ORTSCHAFT WENDHAUSEN NÖRDLICH DES OHEWEGES ZUGL. 6. TEILW. ÄNDERUNG AUF DER OHE MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT Ü. GESTALTUNG BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügun beanstandeten redaktionellen Mängel sind in dieser Planfassung behoben worden.

IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lehre diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden/nebensteinenden/obenstehenden~~ textlichen Festsetzungen sowie den ~~nachstehenden/nebensteinenden/obenstehenden~~ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Lehre, den 11. Sep. 1995

gez. Winkler
(Bürgermeisterin)

Siegel

gez. i. V. Denneberg
(Stadt-/Gemeindedirektor)

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1990 die Aufstellung des Bebauungsplans ~~und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung~~ beschlossen

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.07.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehre, den 11. Sep. 1995

i. V. gez. Denneberg
Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.07.1995...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 25.08.1995

gez. i. V. Dr. Ing. Stegelmann
Katasteramt

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 6061
3700 Braunschweig

Braunschweig, den 26.6.1995

Verwaltungsausschuß

Der ~~Rat~~ der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.09.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes ~~und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung~~ mit den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ~~und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung~~ haben mit Begründungen vom 29.12.1992 bis 03.02.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lehre, den 11. Sep. 1995

gez. i. V. Denneberg
Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel

Verwaltungsausschuß

Der ~~Rat~~ der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.11.1994 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung ~~mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB~~ beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung mit Begründungen haben vom 22.12.1994 bis 24.01.1995 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lehre, den 11. Sep. 1995

gez. i. V. Denneberg
Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel

DEPL. RICHTUNG PASSE NR. 228
MAX BAURHE 9m LÄNGE

Ohweg

Weg

Ohweg



MAERERLICHE UEBERNAHME
 ANFLUGSEKTOR BAUSCHUTZBE-
 REICH-BAUHÖHEBESCHRÄNKUNG
 NACH LUFT V5 ORT FÜR DEN GEAHREN
 PLANZEITUNGSBEREICH

1. Die Planzeichnung ist...
 2. Die Maßstäbe...
 3. Die Zeichnung...

Schunter

M 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 90)
(BauNVO '90, zuletzt geändert 1993)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1-3 **ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 4

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 **GESCHOSSFLÄCHENZAHL**

0,3 **GRUNDFLÄCHENZAHL**, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

I **ZAHL DER VOLLGESCHOSSE**, als Höchstgrenze

OK 91müNN **HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN m ÜBER NN**, s. textliche Festsetzung Ziff. 6

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG, offene Bauweise

----- **BAUGRENZE**

VERKEHRSFLÄCHEN

———— **STRASSENBEGRENZUNGSLINIE**



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, s. textliche Festsetzung Ziff. 7, 8



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
FUSS- UND RADWEG
WOHNWEG

GRÜNFLÄCHEN

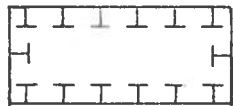
01-2 **GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH**, s. textliche Festsetzungen Ziff. 7, 9

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

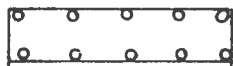


ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (nachrichtliche Übernahme)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



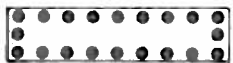
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, s. textliche Festsetzung Ziff. 7, 9



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 7, 10



ZU PFLANZENDER BAUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 7, 8, 9a



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 11

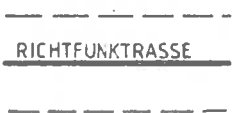


ZU ERHALTENDER BAUM, s. textliche Festsetzung Ziff. 12



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (nachrichtliche Übernahme)

SONSTIGE PLANZEICHEN



RICHTFUNKTRASSE, SCHUTZSTREIFEN UND BAUHÖHENBESCHRÄNKUNG BEACHTEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 6



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHE BAULICHER ANLAGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS "NÖRDLICH DES OHEWEGES"
ZUGLEICH GRENZE DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT
ÜBER GESTALTUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANS "AUF
DER OHE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird mit 500 m^2 festgesetzt. Die maximale Grundstücksgröße darf 700 m^2 nicht überschreiten. 8
2. Die Oberfläche des fertigen Fußbodens im Erdgeschoß "OFF EG" muß mindestens $0,30 \text{ m}$ über dem Bezugspunkt liegen. Sie darf höchstens $0,60 \text{ m}$ über dem Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist der höchste durch das Gebäude angeschnittene Geländepunkt des gewachsenen Bodens. 9
3. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei darf der Abstand höchstens 5 m von der Erschließungsstraße betragen.
Innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind nur bauliche Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit einem Bruttorauminhalt von höchstens 15 m^3 zulässig.
4. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 gilt als Ausgleichsmaßnahme:
 - a) Je Baugrundstück im WA 1 sind mindestens 2 hochstämmige Obstbäume wie Apfel, Birne, Quitte, Pflaume, Kirsche oder 1 großkroniges Laubgehölz (Stammumfang $18 - 20 \text{ cm}$) wie Bergahorn, Esche, Hainbuche, Roßkastanie, Spitzahorn, Stieleiche, Walnuß, Winterlinde zu pflanzen. 10
 - b) Je Baugrundstück im WA 2 sind mindestens 2 hochstämmige Obstbäume oder 2 großkronige Laubgehölze der unter Ziff. 4 a) genannten Arten zu pflanzen.
5. Die Grundflächenzahl von $0,3$ darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 25% überschritten werden. 11
6. Im Bereich der geplanten Richtfunkverbindung gilt:
 - a) Beidseits der geplanten Richtfunkverbindungen verläuft ein Schutzstreifen von 100 m Breite. 12.
 - b) Innerhalb des Schutzstreifens beträgt die maximal zulässige Bauhöhe 91 m über NN.

7. Für die in den textlichen Festsetzungen Ziff. 8 bis 10 vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB gilt:
 - a) Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist (z.B. an Straßen), muß die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 4 m² betragen.
 - b) Die Gehölze sind gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Im Falle der Zuwiderhandlung kommt § 213 BauGB zum Tragen.
 - c) Bei Neuanpflanzungen ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Unfallschutzes darauf zu achten, daß bestehende Leitungstrassen nicht vom zu erwartenden Wurzelbereich berührt werden können.
8. Innerhalb der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" und "Wohnweg" sind insgesamt 11 mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm wie Rotdorn und großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm wie Esche, Roßkastanie, Stieleiche oder Winterlinde nach näherer Maßgabe des Grünordnungsplans zu pflanzen.
9. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsmaßnahmen für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis 3 und für die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:
 - a) Innerhalb der Grünfläche Ö 1 ist die Ruderalfläche zu erhalten und durch extensive Pflege von Gehölzbewuchs freizuhalten.
Es sind drei großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm wie Esche, Stieleiche nach näherer Maßgabe des Grünordnungsplanes zu pflanzen.
 - b) Innerhalb der Grünfläche Ö 2 sind die Flächen der natürlichen Sukzession zu überlassen. Einschränkungen des Gehölzaufwuchses sind nach näherer Maßgabe des Grünordnungsplanes zulässig.
10. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB ist als Ausgleichsmaßnahme für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 je angefangene 10 m Grundstücksbreite ein hochstämmiges Obstgehölz wie Apfel, Birne, Quitte, Pflaume, Kirsche nach näherer Maßgabe des Grünordnungsplanes zu pflanzen.
11. Innerhalb der Fläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB ist der vorhandene natürliche Bewuchs ständig zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartigen zu ersetzen.
12. Die im Plan festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

HINWEIS:

Das Grundwasser kann bis Geländeoberkante ansteigen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG (§ 56, 97, 98 NBauO)

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Nördlich des Oheweges zugleich 6. teilweise Änderung Auf der Ohe".

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung regelt

- die Gestaltung der Dächer
- die Gestaltung der Außenwände
- die Gestaltung der Einfriedungen
- die Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

(1) Für die Dächer der Hauptgebäude sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Neigung zwischen 38° und 48° zulässig.

(2) Für Garagen und Gebäude mit weniger als 40 m² Grundfläche sind zudem Flachdächer mit einer Neigung von höchstens 3° zulässig.

§ 3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

(1) Für die Deckung der Dächer nach § 2 (1) sind nur nichtglänzende Dachsteine bzw. Dachziegel aus Beton oder Ton zulässig.

(2) Die Dachdeckungen nach § 3 (1) sind nur in den Farbreihen ORANGE und ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 rotorange 3013 tomatenrot 3016 korallenrot

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(3) Für Flachdächer nach § 2 (2) ist eine extensive Dachbegrünung zulässig.

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE

(1) Außenwandflächen der Gebäude sind als Ziegelsichtmauerwerk, in Fachwerkbauweise und/oder mit Holzverschalung auszuführen.

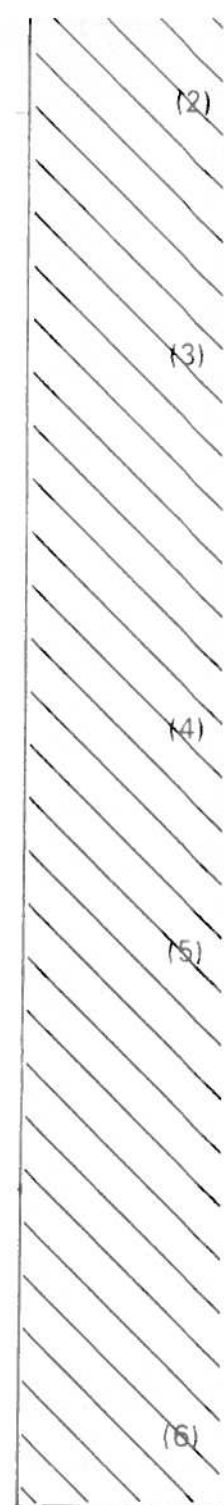
§ 5 ANF

(1)

(2)

(3)

(4)



(2) Für Ziegelsichtmauerwerk ist nur glattes Material in den Farbreihen ORANGE und ROT der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 2001 rotorange	3000 feuerrot	3002 karminrot
3011 braunrot	3013 tomatenrot	3016 korallenrot

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(3) Für die Fachwerkkonstruktion sind nichtglänzende und nichtfilmbildende Schutzanstriche in der Farbreihe BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 8014 sepiabraun	8015 kastanienbraun
8017 schokoladenbraun	8022 schwarzbraun

Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

Die Gefache sind in Ziegelsichtmauerwerk, wie unter § 4 (2) aufgeführt, auszuführen.

(4) Fachwerkbauweise nach § 4 (3) ist für die Giebfelder und die Außenwände der Obergeschosse auch zulässig, wenn die Außenwände des Erdgeschosses in Massivbauweise errichtet werden. Die Gefache des Fachwerks sind in Material und Farbe wie die Außenwände des Erdgeschosses auszuführen.

(5) Für Holzverkleidung ist nur Holz in senkrechter Schalung mit nichtfilmbildenden Schutzanstrichen in den Farbreihen GRAU und BRAUN der RAL Farbkarte 840 HR zulässig:

RAL 7015 schiefergrau	7016 anthrazitgrau
7021 schwarzgrau	7024 graphitgrau
7026 granitgrau	8003 lehm Braun
8004 kupferbraun	8007 rehbraun
8011 nußbraun	8012 rotbraun
8015 kastanienbraun	

Farblose Schutzanstriche und Mischungen der genannten Farbtöne sind zulässig.

(6) Abweichend von § 4 (1) ist für Giebeldreiecke auch ein Behang mit Dachziegeln in der Farbe der Dachdeckung zulässig.

§ 5 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER EINFRIEDUNGEN

(1) Einfriedungen der Grundstücke sind nur zulässig als

- lebende Hecken
- Holzzaun mit senkrechten Latten

(2) Die Höhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

(3) Erhalten Zäune einen Sockel oder Pfosten, so sind diese in einem dem Hauptgebäude entsprechenden Material auszuführen. In ihrer Farbe sind sie dem Hauptgebäude anzugleichen.

(4) Bei Einfriedungen der Grundstücke mit lebenden Hecken sind auch Tore und Türen aus Metall zulässig.

hen
minrot
rallenrot
bildende
HR zuläs
geföhrt,
Außen
le des
ie des
Erdege-
htfilmbl
der RAL
öne sind
mit Dach

§ 6 BEFESTIGTE FREIFLÄCHEN

Als Material für die Befestigungen von Zufahrten, Stellplätzen oder ähnlichen sind nur zulässig:

- breitfugig verlegte Pflaster aus Naturstein, Ziegelstein oder Betonrechtecksteinen
- wassergebundes Mineralgemisch

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen läßt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 6 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße ~~bis zu 10.000,00 DM~~ geahndet werden.
gestrichen gem. Anzeigenverfügung



VOM SATZUNGSBESCHLUSS UND VOM ANTRAG AUF ANZEIGE
AUSGENOMMENE FESTSETZUNG

m dem
arbe sind
uch Tore